

Anlage 1 – zu VO/1044/17

Vereinbarung

zur Übernahme von Trägeranteilen

zwischen

[Träger] (nachfolgend Träger genannt)

und

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder - SB 202- (nachfolgend Stadt genannt)

§ 1 Übernahme des Trägeranteils-Vertragszweck

Die Finanzierung des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen ist seit dem 01.08.2008 im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen abschließend geregelt. Es sieht vor, dass die einzelnen Träger einen eigenen, finanziellen Beitrag (Trägeranteil) zu den Kosten der Betreuungsplätze leisten.

Die Stadt hat sich zu einer freiwilligen Förderung in Höhe des Trägeranteils entschlossen, da die einzelnen Träger unter den derzeit gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen sich nicht in der Lage sehen, den notwendigen Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Wuppertal mit eigenen Einrichtungen zu unterstützen.

Für den Träger liegt der eigene, finanzielle Beitrag gemäß § 20 Abs.1 KiBiz bei [...] %. Dieser wird von der Stadt übernommen.

§ 2 Berechnung der Höhe des Trägeranteils

Die konkrete Höhe der freiwillige Förderung (Trägeranteil) errechnet sich aus der nach § 6 der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes – Durchführungsverordnung KiBiz (DVO –KiBiz) anzuerkennenden Miete sowie den Kindpauschalen, die für das jeweilige Kindergartenjahr in der Endabrechnung zuerkannt werden und sich unter Anwendung des nach § 20 Abs.1 Kibiz auf den Träger bezogenen Prozentsatz in Höhe von [...] % ergeben.

§ 3 Voraussetzungen der Übernahme von Trägeranteilen

- 1) Die Übernahme von Trägeranteilen erfolgt nur auf Antrag des Trägers und bezieht sich ausschließlich auf neue, durch den Träger zusätzlich zu seinem bisherigen Bestand eingerichtete Betreuungsplätze. Stichtag für die Anerkennung als neu geschaffene Betreuungsplätze ist der Bestand des jeweiligen Trägers zum 14.11.2016. Das bedeutet, die Laufzeit der Betreuungsverträge für die neuen, geförderten Plätze muss nach diesem Datum beginnen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages an.
- 2) Die neuen, zusätzlichen Betreuungsplätze müssen in einem Tagesstätteneinzugsbereich eingerichtet werden, für den die Bedarfsquote nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Antrags des Trägers aktuellen Bedarfsplan noch nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden kann. Hierzu stellt der Stadtbetrieb auf Antrag eine schriftliche Bestätigung aus.
- 3) Der Träger hat im Zusammenhang mit der Schaffung neuer, zusätzlicher Betreuungsplätze keinen Rechtsanspruch gegen die Stadt, Grundstücke oder Gebäude aus dem Bestand der Stadt bereitgestellt zu erhalten oder bevorzugt erwerben zu können. Unbenommen bleibt dem Träger die Möglichkeit, Grundstücke oder Gebäude der Stadt auf dem üblichen Weg zu erwerben und dann mit einer Tageseinrichtung für Kinder zu bebauen.
- 4) Der Träger stellt sicher, dass etwaige nicht-refinanzierte Kosten durch Eigenmittel gedeckt werden.
- 5) Der Träger verpflichtet sich, Verträge mit Firmen zur Bereitstellung von Belegplätzen dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen anzuzeigen und die Anzahl der so vergebenen Plätze regelmäßig – mindestens zu Beginn und Ende eines Kindergartenjahres - nachzuweisen. Für diese Plätze besteht kein Anspruch auf Übernahme der Trägeranteile.

§ 4 Veränderung der Anzahl der Betreuungsplätze

- 1) Die Übernahme des Trägeranteils ist auf neu eingerichtete Betreuungsplätze des jeweiligen Trägers nach dem Stichtag beschränkt. Soweit Betreuungsplätze, die zum Bestand 14.11.2016 zählen, nach diesem Stichtag durch Schließung von Gruppen oder gesamten Einrichtungen abgebaut werden, wird die Anzahl der förderfähigen Betreuungsplätze in gleichem Umfang verringert.

- 2) Nachträgliche Veränderungen in der Anzahl der Betreuungsplätze bezogen auf den Stichtag 14.11.2016, die sich allein im jeweiligen Budgetbescheid aufgrund einer geänderten Gruppenstruktur ergeben (z.B. Umwandlung einer bestehenden Gruppe I (20 Kinder) in eine Gruppe II (10 Kinder) mindern nicht die förderfähigen Betreuungsplätze.

§ 5 Aufnahme und Betreuung von gemeindefremden Kindern

- 1) Soweit gemeindefremde Kinder auf den zusätzlich eingerichteten und geförderten Betreuungsplätzen aufgenommen werden, scheidet eine Übernahme des Trägeranteils als freiwillige Leistung der Stadt Wuppertal aus. Bei der Beurteilung, ob ein Kind gemeindefremd ist, kommt es auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages an.
- 2) Ein Wechsel des Wohnortes des Kindes nach Beginn der Laufzeit des Betreuungsvertrages hat keine Auswirkung auf die Übernahme des Trägeranteils.
- 3) Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Stadtbetriebes Tageseinrichtungen für Kinder auf Antrag des Trägers.

§ 6 Sonstige Pflichten des Trägers

- 1) Der Träger verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von 45 Stunden Plätzen vorrangig den Eltern /Alleinerziehenden vorbehalten bleibt, die sie aufgrund von Berufstätigkeit oder Ausbildung benötigen. Als Berufstätigkeit gelten versicherungspflichtige sowie freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeiten, die entweder in Vollzeit als auch in Teilzeit ausgeübt werden. Der Nachweis einer geringfügigen Beschäftigung ist nicht ausreichend. Der Träger stellt sicher, dass der Abschluss eines 45 Stunden Betreuungsvertrages nur dann zustande kommt, wenn der jeweiligen Einrichtung ein geeigneter Nachweis vorgelegt wird. Andere Gründe, die eine 45 Stunden Betreuung notwendig machen, wie z.B. besondere Belastungssituationen oder soziale Gründe werden durch den Träger abschließend geprüft und ggf. mit dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder abgestimmt.
- 2) Der Träger verpflichtet sich, Betreuungsplätze, für die der Trägeranteil von der Stadt übernommen wird, möglichst durchgehend zu belegen. Freie Betreuungsplätze sind daher unverzüglich dem Stadtbetrieb zur Benennung von interessierten Eltern zu melden. Eine Freihaltung von Plätzen über eigene Wartelisten für eine stufenweise Aufnahme nach Beginn des Kindergartenjahres ist nicht zulässig und führt zu einer entsprechenden Minderung bei der Übernahme des Trägeranteils.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Beendigung

- 1) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten aus einem wichtigen Grund jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung des Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
- 3) Die Übernahme der Trägeranteile erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan 2016/17 bereitgestellten bzw. der in der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes zu berücksichtigenden Mittel.

Wuppertal,

[Träger]

Wuppertal,

Der Oberbürgermeister

i.V.

i.A.

Unterschrift

Dr. Kühn

GB 2.1

Weidenbruch

SB 202